Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9233**

21. Wahlperiode 13.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Kathrin Gebel, Cansu Özdemir, Doris Achelwilm, Dr. Michael Arndt, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Clara Bünger, Mandy Eißing, Katrin Fey, Nicole Gohlke, Christian Görke, Ates Gürpinar, Dr. Gregor Gysi, Luke Hoß, Maren Kaminski, Ferat Koçak, Cansin Köktürk, Caren Lay, Jan Krampe, Sonja Lemke, Stella Merendino, Sören Pellmann, Bodo Ramelow, Heidi Reichinnek, David Schliesing, Evelyn Schötz, Julia-Christina Stange, Aaron Valent, Donata Vogtschmidt, Christin Willnat und der Fraktion Die Linke

Femizide in Deutschland beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nahezu jeden Tag wird in Deutschland eine Frau oder ein Mädchen getötet, in der weitüberwiegenden Zahl von einem Mann. Ein erheblicher Teil dieser Taten sind Femizide. Als analytischen Begriff wurde der „Femizid“ von Feminist*innen verwendet, um Tötungen an Frauen zu benennen, die geschlechtsbezogen motiviert sind und damit aufgrund der gesellschaftlich weiterhin vorherrschenden Vorstellung der Ungleichwertigkeit von Frauen begangen werden (vgl. nur Jill Radford/Diana E.H. Russel (Hrsg.): Femicide. The Politics of Woman Killing, New York 1992, S. 3). Patriarchale Gewalt lässt sich nur bekämpfen, wenn sie auch benannt wird. Sie nicht zu benennen führt dazu, patriarchale Gewalt auszublenden und die Gewalterfahrungen immerzu als Einzelfall abzutun. Betroffenen wird bis heute eine Schuld dafür zugewiesen, sich überhaupt in einer gewaltvollen Situation wiedergefunden zu haben. Betroffene werden dafür missbilligt, nicht rechtzeitig den Austritt aus einer gewaltvollen Situation geschafft zu haben; Betroffene werden für eine lange Gewaltgeschichte verantwortlich gemacht, in der sie selbst Opfer der Gewalt waren.

Der Begriff „Femizid“ macht eine Realität sichtbar: Femizide passieren im Kontext einer allgemeinen Abwertung und Unterdrückung von Frauen, die strukturell bedingt ist. Sie sind die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt und Ausdruck gesellschaftlicher Machtverhältnisse, die diese Gewalt hervorbringen und dulden. Wenn Frauen oder Mädchen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit und vor dem Hintergrund eines hierarchischen Geschlechterverhältnisses und dem daraus resultierenden patriarchalen Dominanzstreben getötet werden, liegt ein Femizid vor. Auch Menschen, die sich nicht als Frauen identifizieren, aber als Frauen gelesen werden, können Opfer eines Femizides werden. Femizide haben eine klare Geschlechterdimension. Sie haben ihre Ursache in männlichem Anspruchsdenken und patriarchalen Rollenbildern. Täter sind Männer aus allen Teilen der Gesellschaft, unabhängig von Herkunft, Bildung oder sozialer Lage. Die

Beweggründe der Täter unterscheiden sich: Besitzanspruch, Kontrolle, Abwertung, verweigerte Unterordnung.

Um einen Femizid handelt es sich, wenn ein Täter eine Frau im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt tötet, etwa um eine Vergewaltigung zu vollenden oder zu verdecken. Femizide sind aber nicht auf den privaten Nahraum beschränkt: Wenn Frauen getötet werden, weil sie öffentlich auftreten und ihre Meinung äußern, etwa als Politikerin, Journalistin oder Aktivistin, liegt ein Femizid vor; wenn eine Frau oder ein Mädchen von Familienangehörigen getötet wird, weil sie gegen geschlechtsbezogene Verhaltensnormen verstoßen hat, etwa durch eine Partnerwahl, eine Trennung oder ihre Lebensführung, handelt es sich um einen Femizid. Wenn ein Mann seine Partnerin oder Ex-Partnerin tötet, weil sie sich trennen will oder getrennt hat und er ihre Entscheidung, selbstbestimmt und unabhängig von ihm zu leben, nicht ertragen will, ist das ein Femizid.

Partnerschaftstötungen stellen nach wie vor die häufigste Form von Femiziden dar: Wenn eine Frau getötet wird, weil sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten will und hierzu einen Trennungswunsch geltend macht, eine Trennung vollzieht, oder andere Formen von Emanzipation anstrebt, etwa finanzielle Unabhängigkeit von ihm und der Täter sich dazu entscheidet, ihrem Leben als Ganzes ein Ende zu setzen, begeht er einen Femizid.

Femizide in Partnerschaften geschehen selten spontan, sie kündigen sich in aller Regel an. Je länger eine Eskalation andauert, desto gefährlicher wird sie. Femizide sind in vielen Fällen vorhersehbar und damit verhinderbar. Hochgefährdete Betroffene und ihre Kinder lassen sich nur dann wirksam und nachhaltig schützen, wenn alle beteiligten Akteur*innen abgestimmt und entschlossen handeln: Polizei, Staatsanwaltschaften, Familiengerichte, Jugendämter, Beratungsstellen und Frauenhäuser. Klar muss sein: die Gewalt liegt beim Täter. Er muss dafür in die Verantwortung genommen werden. Die Sicherheit der Betroffenen hat Vorrang, auch gegenüber dem Umgangsrecht des gewaltausübenden Elternteils und gegenüber datenschutzrechtlichen Hürden, die einen notwendigen Informationsaustausch verhindern.

Femizide sind vermeidbar. Sie stehen am Ende einer meist langen Vorgeschichte aus Kontrolle, Bedrohung und Gewalt. Das Strafrecht greift erst, wenn die Tat bereits geschehen ist: Schutz muss lange vorher ansetzen. Heute noch werden in den Medien und in der Öffentlichkeit Tötungsdelikte an Frauen als „Eifersuchtsdramen“, „Beziehungstötungen“, „Ehrenmorde“ oder als „Familientragödien“ bezeichnet. Mit solchen Umschreibungen werden die Ursachen verdeckt; geschlechtsbezogene Machtverhältnisse und strukturelle Aspekte bleiben unsichtbar. Dies geschieht in einem Kontext eines Erstarkens digitaler Foren und Netzwerke von sogenannten „Incels“, Männerrechtlern und antifeministischen Rechtsextremen, die traditionelle Geschlechterrollen nicht nur idealisieren, sondern auch dazu aufrufen, den Erhalt dieser Ordnung notfalls mit Gewalt durchzusetzen.

Auch das deutsche Rechtssystem verkennt die strukturelle Dimension, die hinter der Ermordung von Frauen steht. Nach der Dunkelfeldstudie Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA) liegt die Anzeigequote bei Gewalt in (Ex-)Partnerschaften unter fünf Prozent, bei sexuellen Übergriffen auf Frauen bei drei Prozent. Von den angezeigten Taten wiederum führt nur ein kleiner Teil zu einer Verurteilung. Eine wirksame Verfolgung geschlechtsspezifischer Gewalt wird dabei strukturell erschwert: durch misogyne Vorannahmen über Betroffene bei Behörden und Gerichten, die ihre Glaubwürdigkeit infrage stellen oder die Gewalt verharmlosen, sowie durch den Umstand, dass sich diese Gewalt meist im vermeintlich Privaten ereignet, wo es häufig weder Zeug*innen noch gesicherte Beweise gibt. Tötungsdelikte an Frauen, insbesondere wenn das Motiv die Trennungsabsicht der Frau oder eine bereits vollzogene Trennung ist, werden häufig

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nur als Totschlag oder als Körperverletzung mit Todesfolge und nicht als Mord eingestuft. Das ist eine Auslegung, die auf eine Verharmlosung geschlechtsbezogener Gewalt hindeutet. Denn: Frauen müssen im Falle einer Trennung um ihr Leben fürchten, Männer nicht.

Um Gewalt an Frauen zu beenden, muss sie klar benannt, untersucht und bekämpft werden. Femizide müssen genau definiert und durch eine unabhängige Beobachtungsstelle („Femicide Watch“) erfasst werden. Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle muss neben umfangreicher Datenerhebung auch die Forschung gehören, die die Bedeutung von Risikomomenten berücksichtigt, damit gezielte Maßnahmen zur Verhinderung von Femiziden entwickelt werden können.

Ein wirksamer Gewaltschutz ist die Stärkung der Autonomie von Frauen. Eine eigene Wohnung und ökonomische Unabhängigkeit sind wichtige Grundlagen, um ein Leben frei von Gewalt und Unterdrückung zu führen. Der Wohnungsmangel, nicht nur in den Großstädten, betrifft auch bereits von Gewalt betroffene Frauen; deshalb müssen neben ausreichend Plätzen in Frauenhäusern auch Wohnungen für Gewaltopfer bereitgehalten werden, solange es keinen bezahlbaren Wohnraum für alle gibt. Neben der individuellen Unterstützung von gefährdeten Frauen ist es wichtig, die gesamtgesellschaftliche Situation von Frauen zu verbessern, um dem Ziel einer geschlechtergerechten Gesellschaft Rechnung zu tragen. Gerade weil die Trennung für viele Frauen die gefährlichste Phase ist, entscheidet sich ihr Schutz oft an ganz praktischen Fragen: an einem sicheren Ort, einer eigenen Wohnung, einem eigenen Einkommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine ganzeinheitliche Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt zu beschließen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
   a) Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen, die aufgrund des hierarchischen Geschlechterverhältnisses begangen werden, als Femizide anzuerkennen, Femizide bundeseinheitlich zu definieren und detaillierte Statistiken zu erheben, die auch versuchte Taten sowie die Gewaltvorgeschichte erfassen;
   b) eine unabhängige „Femicide Watch“-Beobachtungsstelle einzurichten, die jegliche Tötung, jeglichen tödlichen Unfall und vermeintlichen Suizid einer Frau in Deutschland erfasst, die Daten tagesaktuell veröffentlicht, jährlich einen Lagebericht zu „Femiziden in Deutschland“ erstellt und umfassend Forschung zu Femiziden, den Ursachen und der Bedeutung von Risikofaktoren betreibt;
3. mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beizutragen, dass Staatsanwaltschaft und Polizei speziell bei Tötungsfällen an Frauen bei der polizeilichen Ermittlung stets zunächst prüft, ob ein Femizid vorliegt, bzw. zunächst durch eine Analyse der Motive und konkreten Bedingungen der Tat ausschließt, dass ein Femizid vorliegt;
4. die Bundesbeteiligung an einem barrierefreien Ausbau und dem Erhalt der Frauenhäuser dauerhaft und deutlich zu erhöhen, damit Frauen schon vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs nicht mehr abgewiesen werden;
5. sich für den flächendeckenden Ausbau der Angebote zur Täterarbeit (nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG)) gegenüber den Bundesländern einzusetzen und eine verlässliche Finanzierung sicherzustellen;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6. bundesweite Standards für alle Aspekte einer effektiven Gefährdungsanalyse und eines wirksamen Gefahrenmanagements (inklusive interdisziplinärer Fallkonferenzen) festzulegen;
7. die Entwicklung einer evidenzbasierten nationalen Präventionsstrategie mit Schwerpunkt auf langfristigen Programmen der Primärprävention, um Gewalt zu verhindern, bevor sie auftritt;
8. sich gemeinsam mit den Ländern für flächendeckend verpflichtende Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu den Dynamiken von Partnerschaftsgewalt für alle Berufsgruppen einzusetzen, die mit Betroffenen und Tätern arbeiten, insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Familiengerichte, Gesundheitsberufe, psychosoziale Beratung, Jugendämter, Jobcenter und Ausländerbehörden, und diese in ihren eigenen Zuständigkeitsbereichen umgehend verbindlich einzuführen; die Fortbildungen müssen sich am Gewaltbegriff der Istanbul-Konvention orientieren;
9. eine spezialisierte Gerichtsbarkeit für Fälle geschlechtsspezifischer Gewalt einzuführen, die eine institutionelle Bündelung von Straf- und Familienverfahren bei geschlechtsspezifischer Gewalt erlauben (angelehnt am Spanischen Modell);
10. Rechte für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt nach spanischem Vorbild auszubauen und eigene Bundesprogramme aufzusetzen, insbesondere arbeitsrechtliche Ansprüche, etwa auf Versetzung an einen anderen Standort des Arbeitgebers mit Rückkehrrecht, in Fällen in denen in der Trennungsphase dem Täter der Arbeitsplatz bekannt ist und zum Ort der Gefährdung werden kann, Programme, die Betroffenen gezielt bei Arbeitsplatzsuche und Qualifizierung helfen, sowie besonderen Schutz und Vorrang beim Zugang zu Wohnraum, unter anderem durch zweckgebundene Fördermittel an die Länder für Unterstützungsprogramme zur Überwindung von Wohnungsnot nach dem Auszug aus einer Gewaltbeziehung.

Berlin, den 10. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Begründung

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt sind ein strukturelles Problem, dessen Ausmaß durch aktuelle Studien und Statistiken bestätigt wird. Nach dem BKA-Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ für das Jahr 2024 wurden 859 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten. 328 Frauen wurden Opfer vollendeter Tötungsdelikte. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundeslagebericht, indem es Straftaten ausgewertet hat, die geschlechtsspezifisch gegen Frauen ausgerichtet werden, denen eine von Vorurteilen gegen Frauen oder das weibliche Geschlecht geleitete Tatmotivation zugrunde liegt oder in ihrer Ausprägung überwiegend Frauen betreffen. Doch auch mit den uns durch das Lagebild vermittelte Zahlen lässt sich die tödliche gegen Frauen gerichtete Gewalt nicht bemessen, denn das Bundeslagebild basiert auf Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik, die wiederum keine Tatmotivation erfasst. Das Lagebild kann lediglich „eine Annäherung an die Realität darstellen“ (Bundeslagebericht Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 2.). 84,9 Prozent der Tatverdächtigen sind männlich, bei Tötungsdelikten innerhalb von Partnerschaftsgewalt sogar 98,1 Prozent (vgl. Bundeslagebericht Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2024, S. 44). Die Zahl der Femizide und schweren Gewaltdelikte bleibt besorgniserregend hoch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

beziehungsweise steigt weiter an. Die bestehenden Schutzmechanismen greifen oft zu spät oder sind unzureichend. Bis heute gibt es in Deutschland keine systematische Erfassung von Femiziden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik erfasst keine Tatmotive, das Bundeskriminalamt weist seit 2024 keine Femizide mehr aus. Dabei geht es um mehr als eine Zahl: Daten zeigen, dass Femizide einem Muster folgen und wo staatlicher Schutz versagt hat. Viele Taten haben eine Vorgeschichte, die Behörden bekannt war. Nur wenn jeder Fall systematisch und interdisziplinär darauf untersucht wird, welche Warnsignale übersehen und welche Schutzmaßnahmen unterlassen wurden, lassen sich diese Lücken schließen. Genau das fordert die UN seit 2015 mit nationalen „Femicide Watches". Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland zur Datenerhebung (Art. 11). Notwendig ist eine unabhängige Beobachtungsstelle, die auch versuchte Femizide, die Gewaltvorgeschichte und den justiziellen Ausgang der Verfahren erfasst. Die Istanbul-Konvention verpflichtet Deutschland zu einer systematischen Gefährdungsanalyse und einem koordinierten Gefahrenmanagement (Art. 51), zur Berücksichtigung von Gewalt bei Sorge- und Umgangsentscheidungen (Art. 31), zu Täterprogrammen (Art. 16) sowie zur Aus- und Fortbildung der beteiligten Berufsgruppen (Art. 15).

Tötet ein Mann seine (Ex-)Partnerin, weil sie sich trennen will oder getrennt hat, wird die Tat häufig nur als Totschlag und nicht als Mord bestraft. Grundlage ist eine Rechtsprechung, nach der die Annahme niedriger Beweggründe fraglich sein kann, wenn die Trennung vom Opfer ausgeht und der Täter sich durch die Tat dessen beraubt, „was er eigentlich nicht verlieren will" (BGH, Urt. v. 29.10.2008 – 2 StR 349/08). Damit wird der Besitzanspruch des Täters zum strafmildernden Gesichtspunkt, und die Selbstbestimmung der Frau gerät zur „nachvollziehbaren" Vorgeschichte der Tat. Zwar hat der Bundesgerichtshof inzwischen klargestellt, dass es für niedrige Beweggründe spricht, wenn der Täter die Frau für ihren Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben bestrafen will oder die Trennung nicht akzeptiert (BGH, Beschl. v. 06.12.2022 – 5 StR 479/22). In der Praxis werden Motive wie „Verzweiflung" oder Verlustangst jedoch weiterhin zugunsten der Täter gewertet, und die Rechtsprechung bleibt uneinheitlich. Auch die 2023 erfolgte Aufnahme geschlechtsspezifischer Beweggründe in die Strafzumessung (§ 46 Abs. 2 StGB) ändert nichts an der Frage, ob eine Tat überhaupt als Mord eingeordnet wird. Dabei sind es Frauen, die im Fall einer Trennung um ihr Leben fürchten müssen.

Hohe Gefährdung zeigt sich vor allem durch wiederholte und schwere Gewalt in der aktuellen oder in früheren Beziehungen, einschließlich sexualisierter Gewalt und Gewalt in der Schwangerschaft. Risikofaktoren sind weder neu noch unbekannt. Ein besonderes Risiko besteht, wo der Täter die Frau kontrolliert und isoliert, Besitzansprüche erhebt oder auf sie fixiert ist. Gerät diese Kontrolle ins Wanken, etwa durch eine geplante oder vollzogene Trennung, steigt die Gefahr erheblich. Warnsignale einer Eskalation sind analoges und digitales Stalking, Morddrohungen, die Androhung von Waffengewalt sowie wiederholte Verstöße gegen Gewaltschutzanordnungen, die zeigen, dass staatliche Sanktionen den Täter nicht mehr aufhalten. Krisen wie Arbeitslosigkeit oder Suchtmittelmissbrauch können die Gefahr verschärfen, ohne die Tat zu erklären oder zu entschuldigen. Ein gemeinsames Kind bindet die Frau über die Trennung hinaus an den Täter; wird das Umgangsrecht über den Gewaltschutz gestellt, schafft der Staat selbst Gelegenheiten für weitere Gewalt. Ein zentraler Indikator ist schließlich die Angst der Betroffenen, deren eigene Einschätzung ernst genommen werden muss.

Der Staat ist nach der Istanbul-Konvention verpflichtet, geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass alle beteiligten Berufsgruppen über das notwendige Wissen verfügen (Art. 15, 49 f.). Richter:innen, Staatsanwaltschaften und Polizei müssen deshalb dringend für alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert werden: für ihre Dynamiken, für Kontrolle und Besitzanspruch als Tatmotiv und für die besondere Gefährlichkeit von Trennungssituationen. Die Fraktion Die Linke hat bereits in ihrem Antrag „Für eine Gesamtstrategie zum Schutz vor häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt anstelle von isolierten Einzelmaßnahmen" (Bundestagsdrucksache 21/3918) verpflichtende Fortbildungen für die Justiz gefordert.

Fachberatungsstellen sind für viele gewaltbetroffene Frauen die erste Anlaufstelle und oft die einzige, der sie sich anvertrauen. Sie lassen Betroffene nicht allein: Sie beraten vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym, schätzen gemeinsam mit den Frauen die Gefährdung ein und erarbeiten Sicherheitspläne. Sie begleiten zu Polizei, Gerichten und Behörden und vermitteln an Therapeut:innen und Anwält:innen. Weil sie die Dynamiken von Gewalt kennen, erkennen sie Hochrisikosituationen oft früher als andere Stellen und sind deshalb unverzichtbarer Teil jedes interdisziplinären Fallmanagements. Dennoch sind viele Beratungsstellen chronisch unterfinanziert, arbeiten mit Wartelisten und befristeten Projektmitteln. Der mit dem Gewalthilfegesetz verankerte Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung gilt erst ab 2032. Bis dahin hängt der Zugang zu Unterstützung weiter vom Wohnort ab. Gute Beratung rettet Leben, sie darf keine Frage der Haushaltslage sein.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.